

# AUSSCHLUSSRICHTLINIEN VON CARMIGNAC

Aktualisiert: 1. Oktober 2020

Carmignac setzt sich uneingeschränkt für die aktive Verwaltung der Anlagen seiner Kunden ein. Wir heben uns durch unsere sorgfältige interne Analyse und unseren Dialog mit den Unternehmen ab. Carmignac betrachtet es als einen Teil seiner treuhänderischen Pflicht, geeignete Anlagen anzubieten, die gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass wir in Unternehmen investieren sollten, die nachhaltige Geschäftsmodelle haben und langfristige Wachstumsperspektiven bieten. Daher haben wir eine Ausschlussliste mit Unternehmen erstellt, die die Anlagestandards von Carmignac auf Grund ihrer Tätigkeit oder Normenstandards nicht erfüllen.

## Ausschlüsse von Geschäftsaktivitäten

### A. Tabak

Carmignac hält Anlagen in Tabakunternehmen für nicht nachhaltig, da Tabak ein gesundheitsschädliches und umweltverschmutzendes Produkt ist. Wir schließen Unternehmen aus, die in die Herstellung von Tabak und in die Lieferkette für Zigarettenkomponenten (wie Filter) (mehr als 5% vom Umsatz des Unternehmens) eingebunden sind. Ebenfalls von uns ausgeschlossen werden Unternehmen, die eine erhebliche Beteiligung<sup>1</sup> an diesen Unternehmen halten oder in besonderem Maße am Großhandel von Tabak beteiligt sind (mehr als 5% vom Umsatz des Unternehmens).

### B. Produzenten von Kraftwerkskohle

Carmignac schließt sich der Empfehlung der Wissenschaftler an, dass die Reduzierung<sup>2</sup> von Emissionen aus Kraftwerkskohle eine der effizientesten Möglichkeiten für den Übergang zu einem saubereren Energiesystem und für die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens<sup>3</sup> ist. Zudem versichert Carmignac, dass im Falle von künftigen kohlebezogenen Investitionen, die innerhalb der Beschränkungen von Carmignacs Ausschlussrichtlinien zulässig sind, ein vollständiger Rückzug aus Unternehmen mit Bezug zu Kohle bis 2030 vollzogen wird. Wir glauben, dass Kraftwerkskohle künftig ein zunehmendes Anlagerisiko darstellen wird, da Unternehmen sich von Kraftwerkskohle als Energieträger abwenden. Um das Risiko von „Stranded Assets“ im Bereich Kraftwerkskohle zu vermeiden, haben wir Richtlinien geschaffen, nach

---

<sup>1</sup> Carmignac definiert „erhebliche Beteiligung“ als das Halten der Stimmrechtsmehrheit und die Fähigkeit, bedeutenden Einfluss auf oder Kontrolle über das betreffende Unternehmen auszuüben.

<sup>2</sup> Sonderbericht des Weltklimarats über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C, [https://report.ipcc.ch/sr15/pdf/sr15\\_spm\\_final.pdf](https://report.ipcc.ch/sr15/pdf/sr15_spm_final.pdf)

<sup>3</sup> Übereinkommen von Paris, <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

denen Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10% ihrer Erträge mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen oder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle produzieren.

Carmignac weiß, wie wichtig es ist, Unternehmen dazu anzuregen, ihre Abhängigkeit vom Kohlebergbau zu verringern, um ihre Aktivitäten mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen. Daher wird Carmignac bei seinen Ausschlussregeln Ausnahmen für Bergbauunternehmen in Betracht ziehen, die glaubwürdige Zusagen machen, ihre Erlöse aus Kraftwerkskohle innerhalb eines rollierenden Zeitraums von zwei Jahren auf unter 10% zu reduzieren. Diese Ausschlüsse werden ordnungsgemäß vom RI-Governance-Gremium bestätigt. Carmignac verpflichtet sich, Übergangsziele für Unternehmen vorzugeben und zu überwachen, und wird weitere Ausschlüsse gegen Unternehmen verhängen, die diese Ziele nicht erreichen. Carmignac wird Unternehmen, die neue Kohlebergbauprojekte planen, nicht wissentlich direkt finanzieren. Sollte ein Unternehmen, in das bereits investiert wurde, durch Akquisition an neuen Kohleprojekten beteiligt sein, wird Carmignac, seine Beteiligung innerhalb eines festgelegten/präzisen Zeitrahmens zu veräußern.

### C. Stromerzeugung

Laut dem Weltkohleverband (WCA) fließt der größte Teil der Kraftwerkskohle in die Stromerzeugung, wodurch bis zu 30% der weltweiten energiebezogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen erzeugt werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen von Wissenschaftlern heißt es in dem 2014 veröffentlichten IPCC-Bericht, dass der weltweite CO<sub>2</sub>-Ausstoß erheblich verringert werden kann, wenn man die Energieerzeugung aus Kohle auf sauberere Energiequellen umstellen würde. Der Preis für erneuerbare Energie ist deutlich gefallen, da die Erzeugungskapazitäten in den Industrieländern ausgebaut wurden, vor allem in Europa. Man muss jedoch berücksichtigen, dass Kohle in Schwellenländern während der Umstellung auf sauberere Energiequellen für die Stromerzeugung weiterhin einen besseren Zugang zu Elektrizität und Modernisierung in der Zukunft unterstützen kann. Wir sind der Meinung, dass Kohle zwar kurzfristig noch eine Rolle bei der Energiewende spielen kann, halten aber Kohlekraftwerke langfristig für wirtschaftlich nicht tragfähig. Wir sind jedoch fest davon überzeugt, dass ein zu sehr vereinfachter Ansatz, bei dem Stromerzeugungsunternehmen allein aufgrund eines Schwellenwerts von Kohle in ihrem Energiemix diskriminiert werden, ohne ihre Bemühungen um die Einführung effizienterer Technologien zu berücksichtigen, weder gesellschaftlich noch ökologisch haltbar ist. Daher wenden wir das Kriterium gCO<sub>2</sub>/kWh an und halten uns an den von der Internationalen Energieagentur (IEA) empfohlenen Grenzwert, mit dem sich der weltweite Temperaturanstieg unter 2 Grad halten lässt, wie im Übereinkommen von Paris dargelegt.

	2019	2020	2021:	2022:	2023:	2024:	2025
<b>Max. gCO<sub>2</sub>/kWh</b>	429	408	393	374	354	335	315

Carmignac weiß, wie wichtig es ist, Unternehmen dazu anzuregen, ihre Abhängigkeit von der Stromerzeugung aus Kohle zu verringern, um ihre Aktivitäten mit dem Pariser Klimaabkommen in

Einklang zu bringen. Daher wird Carmignac bei seinen Ausschlussregeln Ausnahmen für Stromerzeuger in Betracht ziehen, die glaubwürdige Zusagen machen, ihre Erzeugungskapazitäten auf Kohlebasis zu reduzieren und letztendlich ganz aufzugeben. Wenn keine gCO<sub>2</sub> / kWh-Daten verfügbar sind, schließen wir Stromerzeugungsunternehmen aus, die auf Produktions- oder Umsatzniveaus von > 10% aus Kohle, > 30% aus Gas oder > 30% aus Kernkraftwerken basieren. Wir werden auch diejenigen ausschließen, die neue Kohle- oder Kernkraftwerke planen.

#### D. Erwachsenenunterhaltung und Pornografie

Carmignac hält Anlagen in Unternehmen aus dem Bereich Erwachsenenunterhaltung und Pornografie für nicht nachhaltig und ist der Auffassung, dass sie keinen positiven Beitrag zur langfristig nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft leisten. Wir glauben, dass ein großes Risiko besteht, dass die Branche der Erwachsenenunterhaltung mitunter indirekt die Grundsätze der Menschenrechte nicht einhält, von Arbeitspraktiken bis hin zu gesellschaftlichen Auswirkungen. Wir schließen Unternehmen aus, die mehr als 2% ihrer Erlöse mit der Produktion von Erwachsenenunterhaltung und Pornografie generieren, sowie solche, die eine erhebliche Beteiligung<sup>4</sup> an diesen Unternehmen halten oder in besonderem Maße am Großhandel von Inhalten der Erwachsenenunterhaltung und Pornografie beteiligt sind.

#### E. Umstrittene Waffen

Carmignac stuft Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Uranmunition und Nuklearwaffen als umstrittene Waffen ein. Wir schließen Unternehmen aus, die Produkte herstellen, die den folgenden Verträgen oder gesetzlichen Verboten bezüglich kontroverser Waffen zuwiderlaufen:

1. Das Ottawa-Konvention (1997), die den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Antipersonenminen verbietet.
2. Das Übereinkommen über Streumunition (2008), das den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Streumunition verbietet.
3. Die Chemiewaffenkonvention (1997), die den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe chemischer Waffen verbietet.
4. Die Biowaffenkonvention (1975), die den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe biologischer Waffen verbietet.
5. Der Atomwaffensperrvertrag (1968), der die Verbreitung von Atomwaffen auf die Gruppe der sogenannten Atomkräfte (USA, Russland, Großbritannien, Frankreich und China) beschränkt.
6. Das belgische Mahoux-Gesetz, das Investitionen in Uranmunition verbietet.

Wenn ein Unternehmen versichert hat, dass es die Veräußerung einer Geschäftseinheit oder die Einstellung einer geschäftlichen Tätigkeit plant, die von der Ausschlussliste für kontroverse Waffen

---

<sup>4</sup> Carmignac definiert „erhebliche Beteiligung“ als das Halten der Stimmrechtsmehrheit und die Fähigkeit, bedeutenden Einfluss auf oder Kontrolle über das betreffende Unternehmen auszuüben.

abgedeckt ist, schließen wir es innerhalb eines festgelegten, präzisen Zeitraums nicht aus, sondern werden es weiter beobachten, um sicherzustellen, dass die Veräußerung auch vollzogen wird.

## **Ausschlüsse von Geschäftsnormen**

Carmignac hält sich an die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) und an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) für multinationale Unternehmen, um die Normen von Unternehmen zu bewerten, unter anderem in Hinblick auf die Verletzung von Menschenrechten, Arbeitsrechten und anerkannte Praktiken im Bereich Klima. Wir beurteilen Verstöße anhand einer unternehmensinternen Analyse und mit Unterstützung durch externe Anbieter, um ihren Schweregrad einzuschätzen. Ein Prozess des erweiterten Engagements wird auf Unternehmen angewendet, bei denen schwere Verstöße gegen diese im Anhang aufgeführten Prinzipien und Leitsätze zu verzeichnen sind. Wenn dieser Prozess des erweiterten Engagements, der bis zu drei Jahre dauern kann, nicht zu der gewünschten Veränderung führt, schließt Carmignac das Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus.

## **Geltungsbereich**

Die oben erwähnten Ausschlüsse gelten für alle Fonds, die offene Investmentfonds sind und für die Carmignac als Anlageverwalter tätig ist. Wir werden nicht wissentlich Wertpapiere halten, bezüglich derer wir festgestellt haben, dass sie gegen die oben genannten Richtlinien verstoßen. Wir schließen keine Unternehmen aus, deren Produkte oder deren Hauptzweck ihrer geschäftlichen Tätigkeiten in den oben genannten Richtlinien nicht erwähnt werden.

Unsere SRI\*-Fonds haben ihre Engagements durch zusätzliches Negativ-Screening und Ausschlüsse erweitert. Einzelheiten hierzu sind im Transparenz-Kodex und in der Fondsdokumentation enthalten, die auf unserer Website zur Verfügung stehen. Mitunter fordern Kunden oder lokale Regierungen, dass bei bestimmten Mandaten oder in bestimmten Rechtsräumen zusätzliche Wertpapiere in die Ausschlussliste von Carmignac aufgenommen werden. Die Ausschlussliste auf Unternehmensebene wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

\*SRI: Sozial verantwortliches Investieren

## **Umsetzung**

### **Richtlinien**

1. Bei Unternehmensausschlüssen sind alle börsennotierten Anlageinstrumente des jeweiligen Unternehmens (z. B. Aktien, Aktienderivate und Unternehmensanleihen) betroffen.

2. Das interne ESG-Team von Carmignac führt unter Zuhilfenahme von externen Daten, Tools und Research-Anbietern eine Reihe von ESG-orientierten Bewertungen durch, mit denen Unternehmen in unserem Anlageuniversum ermittelt werden, die für einen möglichen Ausschluss in Betracht kommen könnten.
3. Das ESG-Team bespricht diese mit dem internen Investment-Research-Team, um diese Unternehmen anhand der ESG-Prinzipien näher zu untersuchen. Hierdurch soll eine vorläufige Ausschlussliste erstellt werden, die dann der Responsible Investment Governance-Gruppe von Carmignac zur Genehmigung vorgelegt wird.
4. Fälle von Unternehmen mit umstrittenem Verhalten werden der Responsible Investment Governance-Gruppe von Carmignac vorgelegt, die entscheidet, ob das Unternehmen ausgeschlossen wird oder nicht. Die Entscheidung muss mit konkreten Argumenten begründet werden.
5. Bei Mandaten mit Ermessensspielraum und kundenspezifischen Anlagelösungen schlägt Carmignac Kunden zunächst vor, die aktuellen Richtlinien von Carmignac für Ausschlüsse anzuwenden; Carmignac kann jedoch letztendlich weitere/andere Einschränkungen anwenden, wenn dies vom Kunden gewünscht wird.
6. Wenn Unternehmen A sich zum Teil im Besitz von Unternehmen B befindet und Unternehmen B mit umstrittenem Verhalten, umstrittenen Waffen, der Produktion von Kraftwerkskohle oder Tabak in Verbindung steht, wird Carmignac Unternehmen A nicht ausschließen.
7. Die Liste ausgeschlossener Unternehmen gilt nicht für Indexderivate, deren Verwalter externe Parteien sind.
8. Ausgeschlossene Unternehmen werden anhand der unternehmenseigenen Bewertungsrichtlinien von Carmignac regelmäßig überprüft, um festzustellen, ob an den Aktivitäten oder dem Verhalten des Unternehmens maßgebliche Veränderungen vorgenommen wurden. Eine Überprüfung solcher Veränderungen kann zur Aufhebung des Ausschlusses führen.
9. Wenn ein Unternehmen einmal auf der Ausschlussliste von Carmignac steht, werden wir jegliche Bestände in unseren Fonds so schnell wie möglich veräußern und das Unternehmen über seinen Ausschluss aus unserem Anlageuniversum informieren. Die Einhaltung wird durch das Compliance-Team von Carmignac überwacht.

## Verwaltung der Richtlinien

Die Responsible Investment Governance-Gruppe von Carmignac, die sich aus mehreren Führungskräften von Carmignac zusammensetzt, entscheidet über die Umsetzung und Änderung der Ausschlussrichtlinien. Diese Governance-Gruppe entscheidet über Neuaufnahmen in die und/oder Streichungen aus der Ausschlussliste. Diese Gruppe tagt alle sechs Monate, um die Liste zu überprüfen und etwaige Änderungen zu genehmigen. Es werden jedoch auch bei Bedarf Sitzungen einberufen, um Unternehmen in die Liste aufzunehmen oder aus ihr zu streichen, wenn sich die maßgeblichen Umstände geändert haben. Die Responsible Investment Governance-Gruppe von Carmignac bestätigt Ausschlusslisten und die allgemeinen Richtlinien für Ausschlüsse.

# ANHANG

## Prinzipien des UN Global Compact

- **Menschenrechte** – die Unternehmen sollen:

**Prinzip 1:** den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten

**Prinzip 2:** sicherstellen, dass sie sich **nicht** an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen

- **Arbeitsstandards** – die Unternehmen sollen:

**Prinzip 3:** die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen wahren

**Prinzip 4:** für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten

**Prinzip 5:** für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten

**Prinzip 6:** für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten

- **Umwelt** – die Unternehmen sollen:

**Prinzip 7:** einen vorsorglichen Ansatz bezüglich Umweltproblemen unterstützen

**Prinzip 8:** Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern

**Prinzip 9:** die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen

- **Korruptionsbekämpfung** – die Unternehmen sollen:

**Prinzip 10:** gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung

Quelle: [www.unglobalcompact.org.uk/the-ten-principles/](http://www.unglobalcompact.org.uk/the-ten-principles/)

## OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die Unternehmen sollten der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht Folgendes tun:

1. Einen Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten.
2. Die international anerkannten Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren.
3. Den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschließlich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Expansion der Aktivitäten des Unternehmens auf den inländischen und ausländischen Märkten gemäß dem Prinzip solider Geschäftspraktiken fördern.

4. Die Humankapitalbildung fördern, namentlich durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erleichterung von Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer.
5. Davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften über Menschenrechte, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind.
6. Gute Corporate-Governance-Grundsätze unterstützen und für deren Beachtung sorgen sowie u. a. über Unternehmensgruppen empfehlenswerte Corporate-Governance-Praktiken entwickeln und anwenden.
7. Wirksame Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme konzipieren und anwenden, die ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft der Gastländer begünstigen.
8. Dafür sorgen, dass die in multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte umfassend über die jeweilige Unternehmenspolitik unterrichtet sind und sich daran halten, indem sie sie hinreichend, auch im Rahmen von Schulungsprogrammen, über diese Politik informieren.
9. Von diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen das geltende Recht, die Leitsätze oder die Unternehmenspolitik verstoßen.
10. Risikoabhängige Due-Diligence-Prüfungen durchführen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Due Diligence in ihre unternehmensbasierten Risikomanagementsysteme, um, wie unter Ziffer 11 und 12 beschrieben, tatsächliche und potenzielle negative Effekte zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern, sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie diesen Effekten begegnet wird. Natur und Ausmaß der Due-Diligence-Vorkehrungen hängen von den spezifischen Umständen des Einzelfalls ab.
11. Verhindern, dass sich ihre eigenen Aktivitäten auf Angelegenheiten, die unter die Leitsätze fallen, negativ auswirken, oder einen Beitrag dazu leisten, und diesen Effekten begegnen, wenn sie auftreten.
12. Bestrebt sein, einen negativen Effekt zu verhüten oder zu mindern in Fällen, in denen sie selbst nicht zu diesem Effekt beigetragen haben, dieser Effekt aber gleichwohl aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden ist. Hiermit soll die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.
13. Neben der Bewältigung der negativen Effekte im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die unter die Leitsätze fallen, ihre Geschäftspartner, einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ermutigen, die im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen stehen.
14. Bereit sein, sich mit wichtigen Akteuren zusammenzuschließen, damit deren Ansichten in Fragen der Planung und Entscheidungsfindung bei Projekten oder anderen Aktivitäten, die das Leben lokaler Gemeinschaften u. U. maßgeblich beeinflussen, auch sachdienlich berücksichtigt werden können.

15. Sich jeder ungebührlichen Einmischung in die Politik des Gaststaats enthalten.

Quelle: <http://mneguidelines.oecd.org/>

**FÜR WERBEZWECKE.** Dieses Dokument darf weder ganz noch teilweise ohne vorherige Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft reproduziert werden. Es stellt weder ein Zeichnungsangebot noch eine Anlageberatung dar. Für bestimmte Personen oder Länder kann der Zugang zu den Fonds beschränkt sein. Er darf insbesondere weder direkt noch indirekt einer „US-Person“ wie in der US-amerikanischen „S Regulation“ und/oder im FATCA definiert bzw. für Rechnung einer solchen US-Person angeboten oder verkauft werden. Die Fonds sind mit einem Kapitalverlustrisiko verbunden. Die Risiken und Kosten sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen (WAI) / im Kundeninformationsdokument (KID) beschrieben. Das Kundeninformationsdokument ist dem Zeichner vor der Zeichnung auszuhändigen. • **Deutschland:** Die Prospekte, WAI und Jahresberichte des Fonds stehen auf der Website [www.carmignac.de](http://www.carmignac.de) zur Verfügung und sind auf Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. Die Wesentlichen Anlegerinformationen sind dem Zeichner vor der Zeichnung auszuhändigen. • **Osterreich:** Die Prospekte, KID und Jahresberichte des Fonds stehen auf der Website [www.carmignac.at](http://www.carmignac.at) zur Verfügung und sind auf Anforderung bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG OE 01980533/ Produktmanagement Wertpapiere, Petersplatz 7, 1010 Wien, erhältlich. • **Schweiz:** Die Prospekte, WAI und Jahresberichte stehen auf der Website [www.carmignac.ch](http://www.carmignac.ch) zur Verfügung und sind bei unserem Vertreter in der Schweiz erhältlich, CACEIS (Switzerland), S.A., Route de Signy 35, CH-1260 Nyon. Die Zahlungsdienste ist CACEIS Bank, Paris, succursale de Nyon / Suisse Route de Signy 35, 1260 Nyon.

**CARMIGNAC GESTION** - 24, place Vendôme - F - 75001 Paris - Tél : (+33) 01 42 86 53 35 - Von der AMF zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 15.000.000 Euro - Handelsregister Paris B 349 501 676

**CARMIGNAC GESTION Luxembourg** - City Link - 7, rue de la Chapelle - L-1325 Luxembourg - Tel : (+352) 46 70 60 1 Tochtergesellschaft der Carmignac Gestion. Von der CSSF zugelassene Investmentfondsverwaltungsgesellschaft Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 23.000.000 Euro - Handelsregister Luxembourg B67549